



SEITZ · WECKBACH · FENT & FACKLER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Aktuelles aus dem Verkehrsrecht Januar 2008

1. Änderungen durch das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Am 01. Januar 2008 ist das VVG in neuer Fassung in Kraft getreten. Es gilt grundsätzlich seit dem 01.01.2008 für alle ab diesem Tage abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für schon vorher bestehende Verträge gilt das neue Gesetz ab 01.01.2009.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Während bislang das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip galt, wonach keinerlei Leistungen erhielt, wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen vertragliche Obliegenheiten verstoßen hat, findet sich im neuen VVG ein abgestuftes System, das nur bei Vorsatz oder Arglist des Versicherungsnehmers zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit fahrlässig, so bleibt dies künftig folgenlos. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Leistung des Versicherers entsprechend dem Verschulden des Versicherungsnehmers gekürzt. Wer beispielsweise dadurch grob fahrlässig handelt, dass er sein Fahrzeug an einem Hang parkt, ohne die Handbremse anzuziehen, erhielt bislang keinerlei Leistung aus der Kaskoversicherung. Nach neuem Recht wird er wenigstens einen Teil seines Schadens ersetzt erhalten.

2. Anforderungen an die Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber, die Mitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Nutzung überlassen, sind verpflichtet, regelmäßig die Fahrerlaubnis des betreffenden Mitarbeiters zu überprüfen. Ein Verstoß kann zu einer Strafbarkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches führen, wonach mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird, wer als Halter eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der nicht die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder gegen den ein Fahrverbot verhängt worden ist.

Bei Überlassung eines Fahrzeugs an eine andere Person muss sich der Halter nach der Rechtsprechung grundsätzlich vor Fahrtantritt dessen Führerschein vorzeigen lassen. Hat der Halter bereits Kenntnis von der Fahrerlaubnis des Fahrers, darf er grundsätzlich von deren Fortbestand ausgehen, sofern keine besonderen Umstände darauf hindeuten, dass sie entzogen worden ist. Allerdings genügt die einmalige Einsichtnahme nicht. Wir empfehlen daher, mindestens einmal jährlich den Führerschein des Mitarbeiters einzusehen und dies entsprechend zu dokumentieren. Mit der Vorlage einer Kopie des Führerscheins sollte man sich dabei nicht begnügen, da diese vor einem etwaigen Entzug der Fahrerlaubnis erstellt worden sein kann. Auf diese Weise kann auch vermieden werden, dass sich ein Kasko-Versicherer nach einem Unfall auf Leistungsfreiheit beruft, weil der Fahrer nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt.

Wenn Sie die Information „Aktuelles aus dem Verkehrsrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine Email an mtusch@seitz-partner.de.



Nikolaus Fackler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: (0821) 345 85 – 56
e-mail: nfackler@seitz-partner.de



Michael Tusch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel.: (0821) 345 85 - 43
e-mail: mtusch@seitz-partner.de